

Einladung



SV Delphin Hamm 1980 e.V.

Telefon 02385/8854
E-Mail info@svdelphinhamm.de
Web www.svdelphinhamm.de

Hamm, 02.03.2024

Liebe Schwimmfreunde, liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

zu unserer diesjährigen Hauptversammlung laden wir hiermit herzlich am **Dienstag, 16.04.24, 19.30 Uhr in den Sitzungsraum „Auf'm Berg“**, Rhynerberg 1, 59069 Hamm ein.

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende
2. Verlesen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
3. Bericht der sportlichen Leitung
4. Bericht der wirtschaftlichen Lage des Vereins
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Neuwahlen des Vorstandes und Ergänzungswahl zum erweiterten Vorstand
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Beschlüsse über Satzungsänderungen
10. Erhöhung der Mitgliedsbeiträge
11. Verschiedenes

Zusätzliche Anträge können bis zum Beginn der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Wir freuen uns sehr, wenn alle Zeit finden, die Mitgliederversammlung zu besuchen.
Die 1. Getränkeunde geht zu Lasten des SV Delphin.

Mit sportlichem Gruß

Marie-Theres Johannpeter

1. Vorsitzende

Lea Störmer

2. Vorsitzende

Vorlage zur Satzungsänderung

§3: Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung ist der Einspruch zulässig. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

Minderjährige Bewerber bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Personen, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können ihr Stimmrecht nur durch ihren gesetzlichen Vertreter ausüben.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt oder
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Die Erklärung muss bis zum 31. Dezember erfolgen und wird mit dem Ende des Geschäftsjahres wirksam, in dem sie dem Mitglied des Vorstandes zugeht.

SATZUNGSÄNDERUNG:

[...] Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Die Erklärung muss bis zum 30. November erfolgen und wird mit dem Ende des Geschäftsjahres wirksam, in dem sie dem Mitglied des Vorstandes zugeht.

Der Ausschluss wird auf Antrag des Vorstandes oder nach schriftlicher Anhörung des Betroffenen beschlossen. Gegen den Ausschluss oder seine Ablehnung ist der Einspruch zulässig. Hierbei entscheidet die Mitgliederversammlung. Ausgeschlossen werden kann, wer trotz wiederholter Mahnung schuldhaft gegen die Satzung verstößt, Beschlüsse der Organe des Vereins nicht befolgt oder in sonstiger Weise die Interessen und das Ansehen des Vereins verletzt.

Durch die Beendigung der Mitgliedschaft werden vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Verein nicht begründet.

Soweit die Mitgliederversammlung nach dieser Vorschrift entscheidet, ist der Rechtsweg innerhalb des Vereins erschöpft.

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.